



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 13 / 2024 veröffentlicht am 28.03.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	11
Ortsgemeinde Kettig	12
Stadt Mülheim-Kärlich	13
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	17
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	19
Stadt Weißenthurm	20

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 22.03.2024 zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 15.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat am 20.03.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 9 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird neu gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 13.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und der ständige Vertreter,
2. die Wehrführer,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
4. der Vertreter des Wehrführers und der Vertreter des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
5. die Gerätewarte / die Atemschutzgerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
7. die Jugendfeuerwehrwarte,
8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde eines Ausbilders sowie der Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten findet § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Anwendung.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrleiters besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede der örtlichen Feuerwehreinheiten.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Wehrleiters beträgt jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.

(6) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Wehrführer der Feuerwehreinheiten Bassenheim, Mülheim-Kärlich und Weißenthurm entsprechen dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Wehrführer der Feuerwehreinheiten Rheindörfer, Urmitz und Umweltzug entsprechen 87,50 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers der Feuerwehreinheit Kettig entspricht 75 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Wehrführer entsprechen 50 % des Entschädigungssatzes des jeweiligen Wehrführers.

(8) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der bis zu zwei Gerätewarte in den Feuerwehreinheiten Bassenheim, Mülheim-Kärlich und Weißenthurm entsprechen dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Gerätewarte in den Feuerwehreinheiten Rheindörfer, Urmitz und Umweltzug entsprechen 87,50 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewartes der Feuerwehreinheit Kettig entspricht 75 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Atemschutzgerätewarte entsprechen dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, wenn die Zahl der Atemschutzgeräte 20 oder mehr Geräte beträgt. Ab 10 Geräten entspricht die monatliche Aufwandsentschädigung 75 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(10) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes. Für einen Vertreter gilt § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entsprechend.

(11) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel entspricht dem jeweiligen Höchstsatz nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden neu zu den Absätzen 12 und 13.

2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 22.03.2024

(Dienstsiegel)

gez.

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 13.03.2024, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Flächenreduzierung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplangebietes "Zwischen Rheinau und Mülheimer Bach" in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Geltungsbereich zur Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zu verkleinern. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird

beauftragt, auf dieser Grundlage einen modifizierten Antrag auf Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde einzureichen.“

Auftragsvergaben zur Erweiterung am Feuerwehrgerätehaus Bassenheim

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag für das Los 01 – Erd- und Rohbauarbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim zu einem Gesamtbetrag von 171.350,62 € zu vergeben. Darüber hinaus hat der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen, den Auftrag für das Los 02 – Zimmerarbeiten zu einem Gesamtbetrag von 41.404,27 € zu erteilen.

Beratung und Beschlussempfehlung über die Ausschreibung und Vergabe eines Jahresvertrages für Asphalttrissanierung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- der Ausschreibung eines Rahmenvertrages für Asphalttriss-Sanierung zuzustimmen und die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, die weiteren Schritte (Ausschreibung, Vergabe) einzuleiten.
- den Bürgermeister zu ermächtigen, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe des Jahresvertrages für Markierungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Vergabe der Arbeiten zur Weiterführung des Baumkatasters in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen, der Ausschreibung über die Durchführung der Baumkontrollen im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm einstimmig zugestimmt und den Bürgermeister ermächtigt, in Absprache mit dem Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 20.03.2024, fand eine 26. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Durchführung von Ergänzungswahlen

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Vollzug des § 33 Gemeindeordnung; hier: Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Gemeindebediensteten

Der Verbandsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit

Der Verbandsgemeinderat hat die dargestellten Informationen zur Kenntnis genommen.

14. Änderung der Hauptsatzung zur Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 14. Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Künftige Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind im Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung zu kommunizieren.

Vergabe der Lernmittelbeschaffungen im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden zu ermächtigen, nach Auswertung der eingegangenen Angebote den Auftrag für die Bestellung der Lernmittel für die „Realschule plus an der Römervilla“ und das „Mittelrhein-Gymnasium“ für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Auftragsvergabe der Mittagsverpflegung der Realschule plus und des Gymnasiums im Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Dienstleistungsauftrag für die Mittagsverpflegung im Schulzentrum Mülheim-Kärlich und der Außenstelle Weißenthurm für den Zeitraum 26.08.2024 bis 26.06.2026 zu erteilen.

Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder von Mitarbeitenden der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat begrüßt die Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität der Verbandsgemeinde als Arbeitgeberin in der Region und bietet Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Weißenthurm an. Zur Refinanzierung sind möglichst mit den Heimatkommunen der Beschäftigten Vereinbarungen zu schließen.

Flächenreduzierung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Rheinau und Mülheimer Bach“ in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Geltungsbereich zur Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zu verkleinern. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage einen modifizierten Antrag auf Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme bei der Unteren Landesplanungsbehörde einzureichen.

Auftragsvergaben zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim den Auftrag für das Los 01 – Erd- und Rohbauarbeiten zu einem Gesamtbetrag von 171.350,62 € zu erteilen.

Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim (Kompetenzübertragung auf den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss)

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Vergabe aller Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses „Bassenheim“ in unbegrenzter Höhe auf den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Glasreinigung

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag, vorbehaltlich der vergaberechtlichen Voraussetzungen, an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Organisation der Forstreviere Macken, Rhens und Untermosel

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Organisationsvorschlag des Forstamtes Koblenz zuzustimmen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Übertragung der Ermächtigungen

- für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 396.184,00 Euro,
- für Investitionsauszahlungen in Höhe von 17.533.750,00 Euro,
- für die Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von 14.634.350,00 Euro

aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Vergabe des Jahresvertrages für Markierungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Straßenmarkierungsarbeiten im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Angebotspreis von 109.817,24 € zu erteilen.

Ausschreibung und Vergabe eines Jahresvertrages für die Straßenunterhaltung durch Asphalttrissanierung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen,

- dem Ausschreiben eines Rahmenvertrages für Asphalttriss-Sanierung zuzustimmen und die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, die weiteren Schritte (Ausschreibung, Vergabe) einzuleiten.
- den Bürgermeister zu ermächtigen, im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Koblenz, 12.01.2024

Der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz

- zugleich Kreiswahlleiter –

gez.

Dr. Alexander Saftig

Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am

Sonntag, dem 09. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

findet die Wahl der / des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin / Stadtbürgermeisters -Landrätin / Landrats sowie des Ortsbeirats -Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags und am

Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl der / des Ortsvorsteherin / Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin / Stadtbürgermeisters – Landrätin / Landrats statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit auf- gefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum 03. Mai 2024, 12 Uhr,

bei der Verbandsgemeinde- / Stadtverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung erhalten.

Koblenz, den 22.03.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz zugleich als Wahlleiter

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 23.02.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Hermann Rünz, 56575 Weißenthurm, feiert am 31.03.2024 seinen 85. Geburtstag.

Frau Elisabeth Krings, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 31.03.2024 ihren 85. Geburtstag.

Frau Susanna Jacobs, 56220 Bassenheim, feiert am 31.03.2024 Ihren 103. Geburtstag.

Eheleute Maria-Rosaria und Antonio Mercurio, 56575 Weißenthurm, feiern am 29.03.2024 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 01.02.2024, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gemeindliche Einvernehmen

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat einstimmig beschlossen, drei gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Herstellung des Eichenweges in Bassenheim

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen, seine Zustimmung zur Planung erteilt und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte für die Umsetzung einzuleiten.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Bassenheim** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 11:00 Uhr**

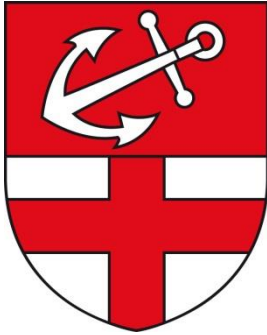
An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachtten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.
Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kaltenengers** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 14:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

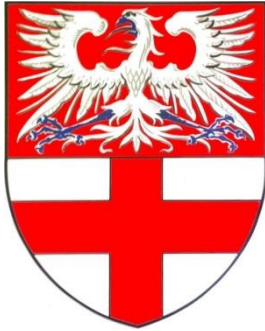
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kettig** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 12:05 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

22. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 04.04.2024, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine 22. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Rübenacher Straße"
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag auf Aufstellung Bebauungsplan/Erweiterung „Auf dem Kuhplatz“
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die weitere Vorgehensweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Urmitz-Bahnhof Mitte"
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Beauftragung eines Projektsteuerers
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 22.03.2024

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 25.01.2024, fand eine 23. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht über den Jahresabschluss 2022 des Freizeit- und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Werkausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Freizeit-/Wirtschafts-unternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich mit einer Bilanzsumme in Höhe von 13.500.323,56 EUR und einem Jahresverlust in Höhe von 708.166,13 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 708.166,13 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Im Wirtschaftsjahr 2022 ist ein ausgabewirksamer Jahresverlust in Höhe von 630.790,88 EUR entstanden. Es wird beschlossen, diesen ausgabewirksamen

Jahresverlust durch die Stadt Mülheim-Kärlich mittels Einzahlung in Höhe von 630.790,88 EUR in die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

4. Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 708.166,13 EUR setzt sich per Saldo aus den Jahresergebnissen der einzelnen Betriebszweige des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich zusammen. Es wird beschlossen, den Jahresgewinn des Betriebszweiges Tennisanlage in Höhe von 18.735,74 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der sich per Saldo ergebende Jahresverlust der übrigen Betriebszweige in Höhe von 726.901,87 EUR wird durch Entnahme in Höhe von 630.790,88 EUR aus der Allgemeinen Rücklage sowie in Höhe von 96.110,99 EUR durch einen Darlehensverzicht seitens der Stadt Mülheim-Kärlich ausgeglichen. Dies hat den folgenden Hintergrund: Aus steuerlichen Gründen darf der Jahresgewinn des Betriebszweiges Tennisanlage den sich per Saldo ergebenden Jahresverlust der übrigen Betriebszweige nicht ausgleichen, da die Finanzverwaltung anderenfalls eine Gewinnausschüttung des Betriebszweiges Tennisanlage an den Hoheitsbereich der Stadt Mülheim-Kärlich annimmt.
5. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Mülheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 10:00 Uhr**

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Kärlich ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 11:35 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

Am Freitag, 19. April 2024 findet in der Kurfürstenhalle Kärlich, Clemensstraße 6 um 19:00 Uhr die Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Kärlich statt. Einlass ab 18 Uhr!!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Zulassung von Nichtjagdgenossen
5. Verlesung und Genehmigung des Protokolls v. 28.04.2023
6. Bericht des Jagdvorstehers
7. Kassenbericht
8. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
10. Beschluss über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 / 25
11. Bericht des Datenschutzbeauftragten Lars Weinbach
12. Wahl des 1. Vorsitzenden
13. Verschiedenes

Jeder Versammlungsteilnehmer im bejagbaren Bezirk der Jagdgenossenschaft Kärlich muss sich auf Verlangen ausweisen. Grundstückseigentümer in der Gemarkung Kärlich, auf deren Grundstücken die Jagd nicht ausgeübt werden darf, (Hausgärten) sind nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft Kärlich.

Jeder Jagdgenosse, der an der Generalversammlung teilnimmt, ist verpflichtet, die Größe seiner bejagbaren Grundstücksfläche anzugeben. Sollte jemand in Vertretung eines Grundstückseigentümers an der Generalversammlung teilnehmen, ist eine schriftliche Vollmacht mit der Angabe der bejagbaren Grundstücksfläche des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Stephan Schuth

- JAGDVORSTEHER -

VOLLMACHT

Ich, _____
(Vor- und Zuname des Eigentümers)

wohnhaft in _____
(Straße, Haus-Nr., Wohnort des Eigentümers)

bevollmächtige hiermit Herrn / Frau

(Vor- und Zuname des Vertreters)

(Straße, Haus-Nr., Wohnort des Vertreters)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung

der Jagdgenossenschaft Kärlich
(Bezeichnung der Jagdgenossenschaft)

am 19.04.2024 zu vertreten.
(Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

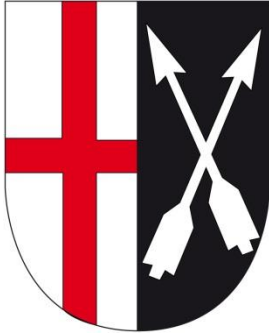
(Unterschrift)

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich **Vollsperrung eines Wirtschaftsweges**

Aufgrund von Bauarbeiten (Dachsanierung) wird der Wirtschaftsweg „Zuthenweg“ ab der Einmündung „Neuer Weg“ abschnittsweise für den landwirtschaftlichen **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Eine Umfahrung ist über die Wirtschaftswege „Durch den Eisenhut“ und „Hohl und im Grünen Meer“ möglich.
Die jeweiligen Vollsperrungen finden voraussichtlich in der Zeit vom **02.04.2024 bis zum 17.05.2024** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Montag, 19.02.2024, fand eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beitragsmäßige Abrechnung der Ausbaumaßnahmen "Dahlienstraße" und "Rosenstraße"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss St. Sebastian hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Sanierung sowie der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED von Rosenstraße und Dahlienstraße wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte für die Umsetzung einzuleiten.
2. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im Wege der Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge abgerechnet.
3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit den Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Außerdem wird die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ortsgemeinderat die Gesamtkostenschätzung sowie die Leistungsbeschreibung der Maßnahme zur Beschlussfassung am 04.03.2024 vorzulegen.

Antrag der FWG-Fraktion über den Einsatz von Bodenschwellen am Ortsein- bzw. Ausgang Feldstraße in Höhe Turnhalle

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat einstimmig der Montage der mit Schreiben der FWG-Fraktion vom 11.12.2023 beantragten beiden Schwellern am Ortseingang der Feldstraße (Höhe alte Sporthalle/Glascontainer), vorausgesetzt einer vorherigen Prüfung des Straßenbaulastenträgers, zugestimmt.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Sankt Sebastian** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 14:55 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

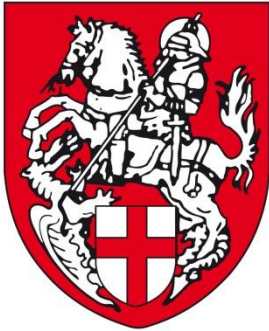
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Urmitz ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 14:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

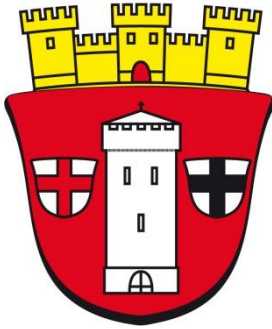
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 04.04.2024, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Informationen über die Vereinsjubiläumsfeier 2026 der St. Hubertus Schützenbruderschaft
3. Informationen über 50 Jahre Städtepartnerschaft mit Courrières
4. Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit der VG Weißenthurm in der Stadt Weißenthurm
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 22.03.2024

gez. Gerd Heim

- Stadtbürgermeister -

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Weißenthurm ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 02.04.2024, ab ca. 12:50 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrauchten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 07.04.2024 22:00 Uhr bis zum 08.04.2024 um 06:00 Uhr Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 1 Strecke 2630 (km 77,625 – 77,441)**
- **Im Zeitraum vom 07.04.2024 22:00 Uhr bis zum 08.04.2024 um 06:00 Uhr Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 1 Strecke 2630 (km 76,200 – 76,300)**